Kantonales Amt f. Raumplanung
27. NOV. 1981
Abt.

100 / 69

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
16. November 1981 Nr. 6410

Einwohnergemeinde Lostorf, Genehmigung Gestaltungsplan Kiesgrube Gubler im Buerfeld

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss (RRB) Nr. 1995 vom 23. April 1980 die Bewilligung erteilt, die bestehende Kiesgrube im Buerfeld Lostorf auf das Grundstück GB Nr. 229 zu erweitern. Integrierender Bestandteil der Bewilligung bilden die folgenden Pläne des Architekturbüros Peter Stäubli, Lostorf: Situationsplan 1:1000, heutige Kiesgrube; Erweiterung I. Etappe bis 1983, Erweiterung II. Etappe bis 1986; Erweiterung III. Etappe bis 1989; Erweiterung IV. Etappe bis 1992; Situationsplan zu Schnittplan 1:500 vom 17. Dezember 1979; Schnittplan 1:500 vom 17. Dezember 1979.

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet nun dem Regierungsrat einen Gestaltungsplan für die Kiesgrube Gubler im Buerfeld zur Genehmigung. In diesem Gestaltungsplan werden die Abbau- und Rekultivierungsetappen neu festgelegt. Der Plan und die Sonderbauvorschriften wurden von der Einwohnergemeinde Lostorf in der Zeit vom 20. Juli bis 20. August 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau auf den Grundstücken GB

27247 - 100000 - 1981

Lostorf Nr. 33 und 229 von Herrn U. Gubler, Transporte, Niedererlinsbach, im Buerfeld, wird genehmigt. Er umfasst den Situationsplan 1:1000 mit Abbauetappen, den Situationsplan 1:1000 mit den Rekultivierungsetappen und die Sonderbauvorschriften.

2. Folgende mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1995 vom 23. April 1980 (Kiesabbaubewilligung) genehmigten Situationspläne werden aufgehoben: Erweiterung I. Etappe bis 1983; Erweiterung II. Etappe bis 1986; Erweiterung III. Etappe bis 1989; Erweiterung IV. Etappe bis 1992.

3. Die übrigen Pläne, die Bedingungen und Auflagen gemäss RRB vom 23. April 1980 bleiben weiterhin in Kraft.

4. Die Genehmigungsgebühren im Betrag von Fr. 200.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 18.-- sind gestützt auf § 74 des kantonalen Baugesetzes von Herrn Urs Gubler, Transporte, Niedererlinsbach, zu bezahlen.

Bewilligungsgebühr: Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1103) ES
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Bau-Departement Mr
Amt für Raumplanung, mit 2 genehmigten Plänen und genehmigten Sonderbauvorschriften
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Beauftragter der NHK
Tiefbauamt
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Meliorationsamt
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 2 genehmigten Plänen und genehmigten Sonderbauvorschriften
Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf, mit 2 genehmigten Plänen und genehmigten Sonderbauvorschriften
Baukommission der Einwohnergemeinde 4654 Lostorf
Herrn Urs Gubler, Transporte, 5015 Niedererlinsbach, mit Einzahlungsschein
Amtsblatt, Publikation: "Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau in der Grube Gubler im Buerfeld in Lostorf wird genehmigt."